

Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e. V.



Vereinsatzung

(Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 16.12.2017)

der

Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen "Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e.V." und hat seinen Sitz in Deggendorf.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Förderung und Pflege des Schießsports und die Vereinigung der Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen
 - b) die sportliche und gesellschaftliche Erziehung der jugendlichen Mitglieder,
 - c) die Wahrung der Tradition und die Pflege des Brauchtums des Schützenwesens, wie z.B. das Böllerschießen etc.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins und die Beauftragten des Schützenmeisteramtes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (3) Ein Antrag kann bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 5 b) abgelehnt werden, oder wenn der Eintritt eines solchen Grundes ernsthaft zu befürchten ist. Bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes nach § 5 b) ist der Antrag abzulehnen.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins sowie falls das Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

- (5) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 BEITRÄGE/GEBÜHREN DER MITGLIEDER

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und bei Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr, wobei die jeweilige Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt wird. Dabei kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch eine angemessene jährliche Arbeitsleistung bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Der Umfang der Arbeitsleistungen und die Höhe der Ersatzgeldleistung werden ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. In begründeten Fällen können dort auch Ausnahmen von der Beitrags-, Gebühren- und Arbeitspflicht geregelt werden. Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Kosten die durch nicht vom Verein zu vertretende Gründe beim Lastschriftinzugsverfahren entstehen, hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS, VERTRETUNG NACH AUSSEN, VORSTAND

- (1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Das Schützenmeisteramt;
- b) der Vereinsausschuss;
- c) der Bauausschuss;
- d) die Mitgliederversammlung.

- (2) Das Schützenmeisteramt (erweiterte Vorstandschaft) besteht aus 1., 2. und 3. Schützenmeister, 1. Schatzmeister mit Stellvertreter, 1. Schriftführer mit Stellvertreter und 1. Sportleiter mit Stellvertreter.

Der 1., 2. und 3. Schützenmeister sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. bzw. 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. bzw. 2. Schützenmeisters.

- (3) Damit die Schützenmeister nach außen tätig werden dürfen, benötigen sie im Innenverhältnis eine Ermächtigung durch einen Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Bauausschusses. Nur Ausgaben bis zu 2.500,- Euro darf ein Schützenmeister alleine, d.h. ohne vereinsinterne Abstimmung, tätigen.

§ 9 SCHÜTZENMEISTERAMT

- (1) Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Es dient mit seinen Beschlüssen der vereinsinternen Willensbildung in allen Angelegenheiten, die nachfolgend nicht den Ausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- (3) Zu den Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist schriftlich oder per E-Mail durch einen der Schützenmeister zu laden. Die Ladung muss spätestens 7 Tage vor der Sitzung abgesandt werden, soweit nicht sämtliche Mitglieder des Schützenmeisteramtes nach Erhalt der Ladung in Textform auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Das Schützenmeisteramt ist in seinen Sitzungen bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Das Schützenmeisteramt kann bei der Durchführung seiner Aufgaben von Beauftragten unterstützt werden. Das sind insbesondere:
- a) die Damenreferentin, sie vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder gegenüber dem Schützenmeisteramt;
 - b) der Jugendreferent, er ist dem Sportleiter beigeordnet und ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings der Schützenjugend;
 - c) der Pistolenreferent, er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des sportlichen Pistolenschießens;
 - d) der Referent für Langwaffen, er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des sportlichen Schießens mit Langwaffen;
 - e) der Böllersreferent, er ist dem Sportleiter beigeordnet und unterstützt ihn in allen Belangen des Böllerschießens;
 - f) der Fahnenjunkler;
 - g) der Zeugwart.

Die Beauftragten werden vom Schützenmeisteramt berufen und wieder abberufen.

- (5) Daneben kann das Schützenmeisteramt für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen und abberufen.

§ 10 BAUAUSSCHUSS

- (1) Der Bauausschuss hat die Aufgabe, über Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit Bauprojekten# des Vereins zu entscheiden, wenn er mit Beschluss der Mitgliederversammlung beauftragt worden ist, die vereinsinterne Willensbildung für ein Bauprojekt zu übernehmen und dadurch die Schützenmeister zur Vertretung des Vereins nach außen zu ermächtigen.
- (2) Dem Bauausschuss gehören die drei Schützenmeister und die beiden Schriftführer sowie die beiden Schatzmeister an.
- (3) Da der Bauausschuss in der Lage sein muss, kurzfristig Entscheidungen zu treffen, genügt es, wenn zu einer Bauausschusssitzung durch einen der drei Schützenmeister mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail, ersatzweise telefonisch, geladen wird. Eine kurzfristigere Ladung ist möglich, falls sämtliche Mitglieder des Bauausschusses nach Erhalt der Ladung in Textform auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Zugleich mit der Ladung ist mitzuteilen, welches Bauprojekt des Vereins die einberufene Sitzung betrifft, falls der Verein zeitgleich mehrere Bauprojekte betreibt. Darüber hinaus ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
- (4) Der Bauausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Bauausschusssitzung mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom ranghöchsten anwesenden Schützenmeister, ansonsten vom ältesten Mitglied des Bauausschusses, geleitet. In seinen Sitzungen entscheidet der Bauausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (5) Nach außen werden die Beschlüsse des Bauausschusses durch den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB, also – wie in § 8 Abs. 2 der Satzung vorgesehen – durch einen Schützenmeister umgesetzt, der die Aufträge zeichnet und die entsprechenden Gelder anweist.
- (6) Zur Begleichung von Rechnungen, die auf einen Beschluss des Bauausschusses zurückgehen, ist es ausreichend, dass einer der Schützenmeister, in der für ihre Alleinvertretungsmacht geltenden Rangfolge nach § 8 Abs. 2 der Satzung, einen der Schatzmeister zur Zahlung anweist, wenn die Rechnung durch einen Architekten geprüft ist oder die Angebotssumme nicht überschritten wird.

- (7) In besonderen Eilfällen, insbesondere wenn sonst eine Bauverzögerung droht, kann eine Auftragsvergabe bis zu einem Auftragsvolumen von 20.000,- Euro auch ohne Einberufung des Bauausschusses durch zwei Schützenmeister gemeinsam erfolgen. Über solche Eilentscheidungen ist der Bauausschuss in dessen nächster Sitzung, spätestens binnen vier Wochen, zu informieren.

§ 11 VEREINSAUSSCHUSS

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern.

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Regelungen über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes gelten entsprechend.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter durch persönliches Anschreiben der Mitglieder (dafür genügt eine Einladung per E-Mail, wenn ein Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein gegenüber angegeben hat) oder durch die Tagespresse (Deggendorfer Zeitung und Plattlinger Anzeiger) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

- (2) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte;

1. Entgegennahme der Berichte

a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;

c) des Rechnungsprüfers;

d) des Sportleiters.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses sowie Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Satzungsänderungen

5. Verschiedenes.

- (3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ankauf und Verkauf von Immobilien bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- (8) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (10) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt. Die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.

§ 13 HAFTUNGSFREISTELLUNG

Soweit gegen den Verein oder seine Funktionsträger gerichtete Schadensersatzansprüche nicht durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, stellt der Verein seine Funktionsträger von aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit herrührender Haftung frei, soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Deggendorf, 16.12.2017

Helmut Bredl
Erster Schützenmeister

Thomas Lang
Zweiter Schützenmeister

Michael Wimschneider
Dritter Schützenmeister